

Kurztitel

Luftfahrtgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 253/1957

§/Artikel/Anlage

§ 27

Inkrafttretensdatum

01.01.1958

Außerkrafttretensdatum

26.06.2008

Text

§ 27. Zivilluftfahrer.

Zivilluftfahrer ist, wer gemäß § 26 die Erlaubnis besitzt, ein Zivilluftfahrzeug oder im Bereich der Zivilluftfahrt einen nicht nur für die Eigenrettung bestimmten Fallschirm im Fluge zu führen oder technisch zu bedienen.